

Kommentar

Einführung der Gewerbesteuer in Ostdeutschland – ein falscher Schritt

Obwohl für Westdeutschland seit Jahren dringend zur Abschaffung empfohlen, ist die Gewerbesteuer nun auch in Ostdeutschland eingeführt. Während sich die Finanzverwaltungen in den neuen Ländern auf die Steuererhebung vorbereiten, will sich der Bundesfinanzminister bei der Europäischen Union um eine abermalige Aussetzung bemühen. Ob ihm dieses gelingt, ist ungewiß. Damit bleibt der seit nunmehr zwei Jahren anhaltende Zustand der Rechtsunsicherheit bestehen.

Im Gemenge der unterschiedlichen finanzpolitischen Interessen von Bund, Ländern und Gemeinden scheint dabei in Vergessenheit zu geraten, wie schädlich die Erhebung der Gewerbesteuer gerade für die ostdeutschen Unternehmen wäre. Die Gewerbesteuer ist eine Substanzsteuer, die unabhängig vom tatsächlichen Ertrag auf das im Betrieb eingesetzte Eigen- und Fremdkapital erhoben wird. Die hiermit verbundene Erhöhung der Kapitalkosten würde die labilen ostdeutschen Unternehmen aufgrund ihrer dünnen Eigenkapitaldecke und ihrer relativ schwachen Ertragslage besonders treffen. Hinzu kommt die Diskriminierung der Eigenfinanzierung, die durch die nur teilweise Anrechnung des Fremdkapitals entsteht. Dem Ziel, die Eigenkapitalbasis der ostdeutschen Unternehmen zu stärken, liefe dies zuwider.

Das Argument, die Gewerbesteuer werde aufgrund der hohen Freibeträge ohnehin nur von größeren Unternehmen bezahlt, relativiert die Nachteile der Steuer kaum. Bisher jedenfalls sind in Ostdeutschland gerade auch bei größeren Unternehmen Ertragsprobleme festzustellen. Nach der jüngsten DIW-Umfrage zur Ertragsentwicklung mußten 1995 mehr als 40 vH der ostdeutschen Industrieunternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten deutliche Verluste hinnehmen. Bei kleineren Unternehmen unter 50 Beschäftigten lag dieser Anteil „lediglich“ bei einem Viertel.

Ernster zu nehmen ist dagegen der Einwand, die zur Gegenfinanzierung der Abschaffung der Gewerbesteuer geplante Verringerung der degressiven Abschreibung sei für die Unternehmen ungünstiger als die Erhebung der Gewerbesteuer. Dieser Einwand stützt sich auf eine Rechnung des Bundesfinanzministeriums, nach der die Abschaffung der Gewerbesteuer (einschließlich der geplanten Entlastung bei der Gewerbeertragsteuer) in Kombination mit der AfA-Verringerung in den Jahren 1999 und 2000 in den neuen Ländern per saldo zu einem zusätzlichen Steueraufkommen von 828 Mio. DM führen würde. Hierbei werden jedoch drei Punkte außer acht gelassen: Erstens bewirken geringere Abschreibungssätze bei Unternehmen eine zeitliche Vorverlegung von Steuerzahlungen und führen damit vor allem zu Zinsverlusten und Steuerprogressionseffekten, während Steuerzahlungen aus der Gewerbesteuer in voller Höhe kostenwirksam werden. Zweitens werden die Aufkommenseffekte aus der AfA-Verringerung überschätzt, da die Rechnung vom geltenden Steuerrecht ausgehen mußte und daher die für 1999 erwartete Senkung der Grenzsteuersätze nicht berücksichtigen konnte. Drittens geht die Rechnung von der optimistischen Annahme aus, die Gewinne der ostdeutschen Unternehmen würden sich 1999 und 2000 soweit erhöhen, daß die Inanspruchnahme der degressiven AfA überhaupt lohnenswert erscheint. Bisher ist für die ostdeutschen Unternehmen in der Regel die lineare AfA attraktiver.

Zudem werden die Umverteilungseffekte im Unternehmenssektor nicht berücksichtigt. Eine Erhöhung der Kapitalkosten durch die Gewerbesteuer bei gleichzeitig geringerer Besteuerung der Gewinne durch Beibehaltung der degressiven AfA begünstigt Unternehmen mit starker Ertragslage und verschlechtert die Situation für diejenigen, die keine Gewinne erzielen.

Damit verbliebe als Argument zugunsten der Erhebung der Gewerbesteuer die Verbesserung der Finanzsituation der ostdeutschen Kommunen. Besser stünden die Gemeinden jedoch da, wenn sie statt der Gewerbesteuer die dann fällige Beteiligung am Umsatzsteueraufkommen erhielten; denn es zeichnet sich ab, daß die Umsatzsteuer relativ an Gewicht gewinnen wird.

Es ist daher zu empfehlen, rückwirkend zum 1. Januar 1997 die Gewerbesteuer abzuschaffen und die degressive AfA zu verringern. Letzteres wäre verfassungsrechtlich kein Problem. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich bei einer Steuerrechtsänderung während des Veranlagungszeitraumes um eine „unechte“ Rückwirkung, die keinen Verstoß gegen das Prinzip der Rechtssicherheit darstellt, wenn sie dem Wohl der Allgemeinheit dient. Dieses erscheint hier gegeben.

Martin Snelting